

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/5992, 20/6193 –**

**Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender
Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von
Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Ependiller, Esther Dilcher,
Franziska Hoppermann, Dr. Sebastian Schäfer, Otto Fricke und
Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Hinweisgeberschutz in Deutschland wirksam und nachhaltig zu verbessern.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die durch die Verordnung (EU) 2020/1503 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) geändert worden ist (im Folgenden: HinSch-RL).

Der Deutsche Bundestag hatte am 16. Dezember 2022 bereits ein Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, beschlossen (Bundesratsdrucksache 20/23). Diesem Gesetz hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 10. Februar 2023 nicht zugestimmt. Der vorliegende Gesetzentwurf greift das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz auf, verzichtet jedoch auf die Regelungen, die die Zustimmungsbefürftigkeit begründet hatten.

Die Umsetzung der HinSch-RL erfordert weitgehende Anpassungen im nationalen Recht, um das vorgesehene Schutzsystem für die Meldung und Offenlegung von Verstößen in den unterschiedlichsten Rechtsbereichen zu implementieren. Die Vorgaben der HinSch-RL sollen im Wesentlichen in einem neu zu schaffenden Stammgesetz (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) durch ein einheitliches Schutzsystem für hinweisgebende Personen umgesetzt werden.

Der Entwurf sieht folgende zentrale Regelungselemente vor:

- Der persönliche Anwendungsbereich (§ 1 HinSchG) umfasst grundsätzlich alle Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Verstöße erlangt haben. Ausgenommen sind Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden

und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Richterinnen und Richter im Landesdienst, für die die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der HinSch-RL in einem gesonderten Gesetz getroffen werden sollen.

- Der sachliche Anwendungsbereich (§ 2 HinSchG) greift die durch die HinSch-RL vorgegebenen Rechtsbereiche auf. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden und die praktische Anwendung für hinweisgebende Personen ebenso wie für interne und externe Meldestellen handhabbar zu gestalten, wurden insbesondere das Strafrecht und bestimmte Ordnungswidrigkeiten einbezogen und die durch die HinSch-RL vorgegebenen Rechtsbereiche in begrenztem Umfang auf korrespondierendes nationales Recht ausgeweitet.
- Für hinweisgebende Personen werden mit internen und externen Meldekanälen zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege vorgesehen, zwischen denen sie frei wählen können (§§ 7 bis 31 HinSchG).
- In Umsetzung der Anforderungen der HinSch-RL und unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine hinweisgebende Person Informationen über Verstöße öffentlich zugänglich machen darf (§ 32 HinSchG).
- Sofern hinweisgebende Personen die Anforderungen des HinSchG an eine Meldung oder Offenlegung einhalten, werden sie umfangreich vor Repressalien wie Kündigung oder sonstigen Benachteiligungen geschützt (§§ 33 bis 39 HinSchG).

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die für den Haushalt des Bundes entstehenden Mehrbedarfe an Personal- und Sachmitteln entsprechen im Wesentlichen den Darstellungen auf den Bundestagsdrucksachen 20/3442 und 20/4910, auf die Bezug genommen wird. Mit Blick auf die Verpflichtung zur Bearbeitung anonymer Meldungen und zur Vorhaltung von Meldekanälen, die eine anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und der Meldestelle ermöglichen, ist von weiteren laufenden und einmaligen Sachkosten auszugehen, die sich derzeit jedoch nicht weiter quantifizieren lassen. Sämtlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der für die Wirtschaft entstehende Erfüllungsaufwand entspricht im Wesentlichen der Darstellungen auf den Bundestagsdrucksachen 20/3442 und 20/4910, auf die Bezug genommen wird. Mit Blick auf die Verpflichtung zur Bearbeitung anonymer Meldungen und zur Vorhaltung von Meldekanälen, die eine anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und der Meldestelle ermöglichen, ist von weiterem laufenden und weiterem einmaligen Erfüllungsaufwand auszugehen, der derzeit jedoch nicht quantifiziert werden kann.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der für die Verwaltung entstehende Erfüllungsaufwand entspricht im Wesentlichen der Darstellungen auf den Bundestagsdrucksachen 20/3442 und 20/4910, auf die Bezug genommen wird. Mit Blick auf die Verpflichtung zur Bearbeitung anonymer Meldungen und zur Vorhaltung von Meldekanälen, die eine anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und der Meldestelle ermöglichen, ist von weiterem laufenden und weiterem einmaligen Erfüllungsaufwand auszugehen, der derzeit jedoch nicht quantifiziert werden kann.

Weitere Kosten

In Abhängigkeit vom Meldeaufkommen ist auch mit nachgelagerten gerichtlichen Verfahren zu rechnen. In welchem Umfang es hier zu einer erhöhten Belastung der Justiz kommt, ist derzeit nicht absehbar. Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 28. März 2023

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Dr. Michael Ependiller

Berichterstatter

Esther Dilcher

Berichterstatterin

Franziska Hoppermann

Berichterstatterin

Dr. Sebastian Schäfer

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

